

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.116 vom 28. Mai 2019

Bs Sozialversicherungsgericht, 2019-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2019.116

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.116 du 28 mai 2019

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.116 del 28 maggio 2019

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 18. Dezember 2019

Mitwirkende

Dr. A. Pfeiderer (Vorsitz), Dr. med. W. Rühl, lic. phil. D. Borer

und Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Gmür

Parteien

A _____

vertreten durch B _____

Beschwerdeführer

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Lange Gasse 7, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2019.116

Verfügung vom 28. Mai 2019

Neurologisches Administrativgutachten ist beweistauglich; psychiatrische Expertise ist nicht beweiskräftig, da ungenügende Auseinandersetzung mit gegenteiligen Arztberichten, oberflächliche Prüfung der Standardindikatoren und keine Beurteilung des Arbeitsunfähigkeitsverlaufs; Rückweisung zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens.

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Dr. A. Pfeiderer lic. iur. A. Gmür

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.